

## Satzung Tagesmütter e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) der Verein führt den Namen:  
**Tagesmütter e.V.**
- (2) Sitz des Vereins ist Meerbusch; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Grundsätze

- (1) Das Wohl des Kindes in allen Formen der Tagespflege steht im Handlungsmittelpunkt. Grundlage ist § 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner gültigen Fassung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Vereinszweck und Vereinsziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977 ( §§ 5 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er vermittelt Kindertagespflegestellen mit dem Ziel der familienergänzenden Betreuung.
- (3) Er bemüht sich um qualifizierte Förderung, Erziehung und Bildung, indem er die Tagespflegepersonen durch Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet, und in Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten begleitet.
- (4) Er berät und begleitet die Eltern, die ihre Kinder in Kindertagespflege geben.
- (5) Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Personen, die den Verein in Anspruch nehmen und außerhalb Meerbusch/ Willich wohnhaft sind, müssen Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann eine natürliche und juristische Person erlangen, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von vierzehn Tagen ablehnt.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden einzelnen daran mitzuarbeiten, den Zweck des Vereins zu erfüllen ( § 3 ).
- (4) Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres per 31.12. Die Kündigung muss schriftlich zum 01.12. des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (5) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:
  - Grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins.
  - Nichtbezahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung.
  -

### § 6 Finanzierung

Die bei der Durchführung entstehenden Aufgaben finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus





Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, er ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr.
- (2) In Einzelfällen kann er auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (5) der Mitgliederversammlung obliegt:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
  - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Festlegung des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2, 3
- (2) Er besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem zweiten VorsitzendenEr wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur berechtigt wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

### § 11 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an: "Bundesverband für Kindertagespflege e.V." der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

